



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Rheinland-Pfalz

2009

Ausgegeben zu Mainz, den 30. Oktober 2009

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
27.10.2009	Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung . . . . .	347
27.10.2009	Erstes Landesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt . . . . .	355
27.10.2009	Zweites Landesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt . . . . .	358
27.10.2009	Drittes Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes . . . . .	364
27.10.2009	Landesgesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes . . . . .	364
8.9.2009	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Fischerei in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our . . . . .	365
1.10.2009	Erste Landesverordnung zur Änderung der Gutachterausschussverordnung . . . . .	366

### Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung Vom 27. Oktober 2009

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Dem in Mainz am 16. April 2008 vom Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

#### § 2

(1) Zuständige Landesbehörde nach Artikel 6 Abs. 4 des Staatsvertrages ist das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

(2) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium setzt die Zulassungszahlen für in das zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge (Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages) nach Anhören der Hochschule durch Rechtsverordnung fest. Erfolgt eine Überbuchung der festgesetzten Zulassungszahlen im Rahmen der Hauptquoten, sind darauf beruhende Mehrzulassungen im folgenden Semester anzurechnen, soweit Einschreibungen erfolgt sind.

#### § 3

(1) Für Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind und für die eine Zulassungsbeschränkung vorgenommen werden soll, sind Zulassungszahlen festzusetzen. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt für nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogene Studiengänge entsprechend. Die Zulassungszahlen regeln die Hochschulen durch Satzung.

(2) Die Zulassungszahlen sind grundsätzlich so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten sowie unter Beachtung der Grundsätze des Absatzes 3 eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Die Hochschulen setzen durch Satzung den Ausbildungsaufwand auf der Grundlage des Betreuungsaufwands für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang, der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der Aufgabenschwerpunkte der Hochschule durch studiengangspezifische Normwerte fest. Für fachlich und strukturell verwandte Studiengänge können getrennt nach Universitäten und Fachhochschulen Bandbreiten für die Normwerte festgelegt werden. Die Bandbreite beschreibt die untere und die obere Grenze für die Normwerte. Die Bandbreite kann mit einem von der Hochschule einzuhaltenden

Durchschnittswert für die Normwerte verknüpft werden. Das Nähere, insbesondere das Verfahren, die Bandbreiten und die Durchschnittswerte für die Normwerte, wird von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, Erfordernisse der Qualitätssicherung, die Ausstattung mit nicht wissenschaftlichem Personal, das Verbleibverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Soweit für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, regeln die Hochschulen die Normwerte und die Zulassungszahlen durch Satzung.

(5) Die Einzelheiten und das Verfahren der Kapazitätsermittlung werden von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festgesetzt.

#### § 4

(1) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium erlässt die Rechtsverordnungen nach Artikel 12 des Staatsvertrages.

(2) Für Studiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, und für die eine Zulassungszahl festgesetzt worden ist (§ 3), regelt das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium die Einzelheiten des Vergabeverfahrens einschließlich der Fristen in entsprechender Anwendung des Artikels 8 Abs. 2 und 3 und der Artikel 9 und 10 des Staatsvertrages sowie die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen durch Rechtsverordnung, soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit vor höheren Fachsemestern oder bestimmten Studienabschnitten Zwischenprüfungen oder vergleichbare Prüfungen vorgesehen sind, können diese abweichend von Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrages bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester zugrunde gelegt werden. Bei Teilstudienabschlüssen kann eine vorrangige Berücksichtigung vorgesehen werden.

(4) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge erfolgt abweichend von Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrages nach der in dem vorausgegangenen grundständigen Studium nachgewiesenen Qualifikation. Daneben können künstlerische, berufliche oder vergleichbare Tätigkeiten sowie in schriftlichen Tests, Auswahlgesprächen oder künstlerischen Eignungsprüfungen nachgewiesene besondere Eignung und Fähigkeiten berücksichtigt werden. Ist die erforderliche Eignung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes im Beruf oder auf andere Weise erworben worden, ist die Auswahl allein nach Satz 2 zu regeln.

(5) Soweit für Studiengänge, die eine Hochschule gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule betreibt, oder für Stu-

diengänge, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, Zulassungsbeschränkungen erforderlich werden, kann die Zulassung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des gemeinsamen Verfahrens durch Satzung der Hochschule geregelt werden.

(6) Artikel 9 des Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass für Bewerberinnen und Bewerber um ein Probestudium (§ 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Hochschulgesetzes) eine Vorabquote entsprechend dem Anteil dieser Bewerberinnen und Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang, jedoch höchstens 5 v. H., gebildet werden kann. Bei der Auswahl sind die Leistungen in der Berufsausbildungsabschlussprüfung und, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bestand, die Leistungen im Abschlusszeugnis der Berufsschule zugrunde zu legen sowie weitere Qualifikationen, insbesondere eine Meisterprüfung oder eine Prüfung zur Fachwirtin oder zum Fachwirt, zu berücksichtigen.

#### § 5

(1) Die nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen von den Hochschulen zu erlassenden Satzungen sind vom Senat zu beschließen und nach Genehmigung durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium durch die Präsidentin oder den Präsidenten auszufertigen.

(2) Die Bekanntmachung der Hochschulsatzungen erfolgt unter dem Datum der Ausfertigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule in einem hochschuleigenen Publikationsorgan. Das Publikationsorgan muss periodisch erscheinen, ein Erscheinungsdatum und eine fortlaufende Nummerierung enthalten sowie dauerhaft aufbewahrt werden. Daneben soll die Satzung auch in elektronischer Form über die Internetseite der Hochschule erreichbar sein.

#### § 6

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es findet mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 1 Satz 5 erstmals auf das nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages nach seinem Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren Anwendung.

(2) Mit dem Außerkrafttreten des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 gemäß Artikel 18 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages tritt das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 83), BS Anhang I 139, außer Kraft.

(3) Der Tag, an dem

1. der Staatsvertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt und
  2. das Landesgesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 83), BS Anhang I 139, nach Absatz 2 außer Kraft tritt,
- wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 27. Oktober 2009

Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

## Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### Abschnitt 1 Errichtung und Aufgaben der Stiftung

#### Artikel 1 Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

- (1) Die Länder kommen überein, im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung zu schaffen. Die gemeinsame Einrichtung wird als Stiftung des öffentlichen Rechts nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Dortmund errichtet.
- (2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

#### Artikel 2 Aufgaben der Stiftung

- Die Stiftung hat die Aufgabe,
1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die die Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmenden Hochschulen bei der Durchführung der Zulassungsverfahren zu unterstützen,
  2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

#### Artikel 3 Organe der Stiftung

- Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Stiftungsgesetz. Dabei muss gewährleistet sein, dass
1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
  2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Nr. 1 Beschlüsse nicht gegen die Mehrheit der Vertreter der Hochschulen zustande kommen,
  3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Nr. 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

### Abschnitt 2 Serviceverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2, Nr. 1)

#### Artikel 4 Dienstleistungsaufgabe

- (1) Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die Hochschulen bei der Durchführung der Zulassungsverfahren insbesondere durch die Einrichtung eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungen sowie Vermittlung von nicht besetzten Studienplätzen.
- (2) Die Stiftung wird ermächtigt,
1. die Anzahl der Studienwünsche je Bewerberin oder Bewerber zu beschränken, wobei die Zahl von 12 Studienwünschen nicht unterschritten werden darf,
  2. die Bewerberinnen und Bewerber zu verpflichten, ihre Studienwünsche in eine verbindliche Reihenfolge zu bringen.

### Abschnitt 3 Zentrales Vergabeverfahren (Abschnitt 1, Artikel 2, Nr. 2)

#### Artikel 5 Aufgaben im zentralen Vergabeverfahren

- (1) Im zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe
1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Auswahlverfahren zu vergeben,
  2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 zu unterstützen,
  3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen

Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

#### **Artikel 6** **Kapazitätsermittlung und Festsetzung** **von Zulassungszahlen**

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nicht wissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

#### **Artikel 7** **Einbeziehung von Studiengängen**

(1) In das zentrale Vergabeverfahren ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das zentrale Vergabeverfahren ist insbesondere festzulegen,

1. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
2. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren nach Artikel 8 bis 10 statt.

(4) Die Einbeziehung eines Studiengangs in das zentrale Vergabeverfahren kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

#### **Artikel 8** **Auswahlverfahren**

(1) In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach Absatz 4 ausgewählt. Bei den Bewerbungen für diese Studienplätze dürfen sechs Ortswünsche in einer Rangliste angegeben werden. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in den Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 3 von der Hochschule zugelassen. Im Übrigen werden sie den einzelnen Hochschulen möglichst nach ihren Ortswünschen und, soweit notwendig, in den Fällen des Artikels 10 Abs. 1 Nr. 1 vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, in allen anderen Fällen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugewiesen. Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die nächstbeste Bewerberin oder der nächstbeste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils

geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,

4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

### Artikel 9 Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
6. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Nr. 3 werden nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 werden nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen

zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(7) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

### Artikel 10 Hauptquoten

(1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 9 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Stiftung nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet;
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens. Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
  - a) nach dem Grad der Qualifikation,
  - b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
  - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
  - d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,

- e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
- f) aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 2 Buchstabe a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nummer 1 oder 2 ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 2 angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Nr. 3 vergeben.

#### **Artikel 11**

##### **Verfahrensvorschriften**

(1) Wer nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in ihrem Verfahren beschränkten Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 8 Abs. 4 aufgrund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibevoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung über die Zulassungsanträge findet nicht statt.

(6) Beruht die Zulassung durch die Hochschule oder die Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

#### **Artikel 12**

##### **Rechtsverordnungen**

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. die Quoten nach Artikel 9 Abs. 1,
3. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden,
4. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigeblicher Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
5. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Abs. 4,
6. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 3.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

#### **Artikel 13**

##### **Beschlussfassung**

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Abs. 1),
3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Abs. 4).

(2) In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertretern erforderlich. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 genügt die Mehrheit der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter.

#### **Artikel 14**

##### **Staatlich anerkannte Hochschulen**

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. Die Entscheidung trifft die

Stiftung. Öffentliche nicht staatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

#### **Abschnitt 4** **Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten,** **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **Artikel 15** **Finanzierung**

(1) Die Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 erfüllt die Stiftung im Auftrag der Hochschulen und auf deren Kosten.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juni nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

##### **Artikel 16** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

##### **Artikel 17** **Auflösung der Zentralstelle**

(1) Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst. Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle gehen auf die Stiftung über. Die Übernahme des Per-

sonals und des Vermögens der Zentralstelle durch die Stiftung richtet sich nach dem für die Länder unmittelbar geltendem Bundesbeamtenrecht und dem Recht des Sitzlandes. Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist. Die Einzelheiten regelt das Stiftungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger. Nach einer Übergangszeit von drei Jahren nach Errichtung der Stiftung müssen Einnahmen, die für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 erzielt werden, auch in dem Umfang zur Deckung der Versorgungslasten herangezogen werden, in dem das Personal Aufgaben nach Artikel 2 Nr. 1 wahrnimmt.

##### **Artikel 18** **Schlussvorschriften**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist. Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren Anwendung. Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragsschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen. Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt. Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten. Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg:  
Stuttgart, den 5. Juni 2008

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:  
München, den 14. April 2008

Dr. Günther Beckstein

Für das Land Berlin:  
Berlin, den 10. April 2008

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:  
Potsdam, den 10. April 2008

Matthias Platzeck

- Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Bremen, den 28. April 2008      Jens Böhrnsen
- Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Hamburg, den 12. April 2008      Ole von Beust
- Für das Land Hessen:  
Wiesbaden, den 5. April 2008      Roland Koch
- Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Schwerin, den 27. Mai 2008      Dr. Harald Ringstorff
- Für das Land Niedersachsen:  
Hannover, den 6. April 2008      Christian Wulff
- Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Düsseldorf, den 10. April 2008      Dr. Jürgen Rüttgers
- Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Mainz, den 16. April 2008      Kurt Beck
- Für das Saarland:  
Saarbrücken, den 8. März 2008      Peter Müller
- Für den Freistaat Sachsen:  
Dresden, den 10. April 2008      Prof. Dr. Georg Milbradt
- Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Magdeburg, den 7. April 2008      Dr. Wolfgang Böhmer
- Für das Land Schleswig-Holstein:  
Kiel, den 15. April 2008      Peter Harry Carstensen
- Für den Freistaat Thüringen:  
Erfurt, den 9. April 2008      Dieter Althaus

**Erstes Landesgesetz**  
**zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**  
**vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt**  
**Vom 27. Oktober 2009**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Landesgesetz**  
**über die einheitlichen Ansprechpartner**  
**in Verwaltungsangelegenheiten \*)**

**§ 1**  
**Anwendungsbereich**

(1) Die einheitlichen Ansprechpartner sind einheitliche Stelle im Sinne des Teils V Abschnitt 1 a – §§ 71 a bis 71 e – des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

(2) Vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung

1. welche Verwaltungsverfahren über die einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können und
2. zu welchen Verwaltungsangelegenheiten Informationspflichten von den einheitlichen Ansprechpartnern zu erfüllen sind.

Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das jeweils fachlich zuständige Ministerium für seinen Geschäftsbereich übertragen; Rechtsverordnungen des jeweils fachlich zuständigen Ministeriums bedürfen der Zustimmung des für die Organisation der staatlichen Verwaltung und des für die Wirtschaftspolitik zuständigen Ministeriums.

(3) Rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können in den von ihnen erlassenen Rechtsvorschriften vorsehen, dass darin geregelte Anzeige- oder Genehmigungsverfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden können; die hierfür erforderlichen Informationen stellen sie den einheitlichen Ansprechpartnern zur Verfügung.

**§ 2**  
**Einheitliche Ansprechpartner,**  
**örtliche Zuständigkeit**

(1) Bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd wird jeweils ein einheitlicher Ansprechpartner eingerichtet. Ihr örtlicher Zuständigkeitsbereich bestimmt sich nach § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsorganisationsreformgesetzes.

(2) Sind ausschließlich Informationspflichten zu erfüllen, so ist der einheitliche Ansprechpartner örtlich zuständig, bei dem die entsprechende Anfrage zuerst eingeht.

(3) Soll für eine antragstellende oder anzeigepflichtige Person erstmalig ein Verwaltungsverfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden, so ist der einheitliche Ansprechpartner örtlich zuständig,

1. in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich das Verwaltungsverfahren abgewickelt werden soll oder
2. der hierzu von dieser oder einer sie vertretenden Person vor Ort aufgesucht wird.

Die nach Satz 1 begründete örtliche Zuständigkeit gilt auch für alle künftigen Verwaltungsverfahren, die für diese Person über einen einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden sollen.

(4) Können sich die einheitlichen Ansprechpartner in Zweifelsfällen nicht innerhalb eines Werktages über die örtliche Zuständigkeit einigen, so ist der bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord eingerichtete einheitliche Ansprechpartner örtlich zuständig.

(5) Die örtliche Zuständigkeit kann nur mit Zustimmung der antragstellenden oder anzeigepflichtigen Person geändert werden.

**§ 3**  
**Informations- und Mitteilungspflichten**  
**der zuständigen Behörde**

(1) Ist der Antrag oder die Anzeige vollständig bei der zuständigen Behörde eingegangen, so bestätigt sie dies in der nach § 71 b Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 3 VwVfG auszustellenden Empfangsbestätigung.

(2) Die zuständige Behörde hat den zuvor zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommenen einheitlichen Ansprechpartner jeweils unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. eine antragstellende oder anzeigepflichtige Person sich mit verfahrensbezogenen Mitteilungen unmittelbar an sie wendet oder
2. sie ihre Mitteilungen einschließlich der Bekanntgabe von Verwaltungsakten unmittelbar an eine antragstellende oder anzeigepflichtige Person weitergibt.

**§ 4**  
**Informations- und Mitteilungspflichten**  
**einer antragstellenden Person**

Eine antragstellende Person hat dem zuvor in einem Genehmigungsverfahren zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommenen einheitlichen Ansprechpartner jeweils mitzuteilen:

1. die Gründung von Unternehmen und Betriebsstätten, deren Tätigkeiten dieser Genehmigungsregelung unterworfen sind, sowie
2. Änderungen ihrer Situation, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung nicht mehr erfüllt sind.

**§ 5**  
**Informations- und Mitteilungspflichten**  
**der einheitlichen Ansprechpartner**

(1) Die einheitlichen Ansprechpartner haben die Weitergabe von Mitteilungen der zuständigen Behörde einschließlich der Bekanntgabe von Verwaltungsakten (§ 71 b Abs. 5 Satz 1 VwVfG) unverzüglich in der jeweils vorgeschriebenen Form vorzunehmen. Bei Bekanntgabe eines Verwaltungsakts ist der Tag der Aufgabe zur Post oder der Absendung als elek-

\*) Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

tronisches Dokument der zuständigen Behörde mitzuteilen; Zustellungsnachweise sind an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

(2) Haben die einheitlichen Ansprechpartner Kenntnisse über Umstände nach § 4 erlangt, so teilen sie diese der zuständigen Behörde mit.

## § 6

### Form der Verfahrensabwicklung

(1) Bei den einheitlichen Ansprechpartnern eingehende Anträge, Anzeigen, Willenserklärungen, Unterlagen und Mitteilungen werden grundsätzlich in der Form weitergeleitet, in der sie bei diesen eingegangen sind.

(2) Soweit eine antragstellende Person oder eine sie vertretende Person nichts Gegenteiliges erklärt, wird bei Anträgen in elektronischer Form davon ausgegangen, dass eine Abwicklung in elektronischer Form verlangt wird (§ 71 e VwVfG).

(3) Elektronische Dokumente sind so weiterzuleiten, dass der ursprüngliche Textinhalt und etwaige Dateianhänge nicht verändert werden. Mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokumente sind so weiterzuleiten, dass die Signatur erhalten bleibt.

## § 7

### Datenschutz

Soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist, darf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den einheitlichen Ansprechpartnern nur für die Abwicklung von Anfragen und Verfahren sowie für Zwecke der Evaluation erfolgen. Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## § 8

### Evaluation

Die Landesregierung überprüft im Rahmen einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet drei Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag.

## Artikel 2

### Landesgesetz

### über die Anwendung des europäischen Binnenmarktinformationssystems \*)

## § 1

### Aufgaben der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist, nimmt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion folgende koordinierende Aufgaben im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach Kapitel VI der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) wahr:

1. Entgegennahme von Ersuchen sowie von Unterrichtungen im Rahmen des Vorwarnungsmechanismus von zuständi-

gen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie deren unverzügliche Weiterleitung an die zuständigen Behörden im Land,

2. Entgegennahme von Unterrichtungen im Rahmen des Vorwarnungsmechanismus von zuständigen Behörden im Land und anschließende Feststellung des Vorliegens ihrer rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere nach Artikel 29 Abs. 3 und Artikel 32 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG, sowie bei Vorliegen dieser Voraussetzungen deren unverzügliche Weiterleitung an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist Verbindungsstelle im Sinne des Artikels 28 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist, koordiniert die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit auch solche an die zuständigen Behörden im Land gerichteten Ersuchen von zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht nach Kapitel VI der Richtlinie 2006/123/EG abzuwickeln sind.

## § 2

### Pflichten der zuständigen Behörden im Land

(1) Sobald die zuständigen Behörden im Land die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 an sie weitergeleiteten Ersuchen und Unterrichtungen erledigt haben, teilen sie dies der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit.

(2) Die zuständigen Behörden im Land dürfen Unterrichtungen im Sinne des Artikels 29 Abs. 3 und des Artikels 32 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG nur über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion weitergeben.

(3) Die zuständigen Behörden im Land haben unmittelbar an sie gerichtete Ersuchen im Sinne des § 1 Abs. 3 vor ihrer Erledigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu übermitteln.

## § 3

### Europäisches Binnenmarktinformationssystem

Die nach diesem Gesetz zu koordinierenden Aufgaben werden in der Regel über das nach Artikel 34 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG eingerichtete europäische Binnenmarktinformationssystem in elektronischer Form abgewickelt.

## § 4

### Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen dieses Gesetzes, mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 und des § 2 Abs. 3, nur für Zwecke verarbeitet werden, die sich aus Kapitel VI der Richtlinie 2006/123/EG ergeben. Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

\*) Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

**§ 5**  
Evaluation

Die Landesregierung überprüft im Rahmen einer retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet drei Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag.

**Artikel 3**  
Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 § 1 Abs. 2 und 3 am Tage nach der Verkündung,
2. das Gesetz im Übrigen am 28. Dezember 2009.

Mainz, den 27. Oktober 2009  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Zweites Landesgesetz  
zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt  
Vom 27. Oktober 2009**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Landesgesetzes  
über den Verfassungsgerichtshof**

Das Landesgesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 23. Juli 1949 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 1104-1, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Rechtslehrer an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem der genannten Staaten sind und über eine der Befähigung zum Richteramt gleichwertige Qualifikation verfügen,“.

**Artikel 2  
Änderung des Feiertagesgesetzes**

Das Feiertagesgesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 396), BS 113-10, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:  
„Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vor der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu hören.“
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“

**Artikel 3  
Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 2010-3, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender neue § 6 eingefügt:

**„§ 6  
Rechtsverordnungen**

Vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung

1. auf welche Verwaltungsverfahren die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a VwVfG Anwendung finden; hierbei können von § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG abweichende Fristen bestimmt werden,
2. die nach Artikel 13 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) festzulegenden Bearbeitungsfristen.

Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das jeweils fachlich zuständige Ministerium für seinen Geschäftsbereich übertragen.“

2. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden §§ 7 und 8.

**Artikel 4  
Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649; 1979 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265), BS 2122-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:  
„Bei Tierärzten kann das Verfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“
2. In § 41 Abs. 3 wird folgender neue Satz 1 eingefügt:  
„Bei Tierärzten kann das Verfahren nach § 30 Abs. 1 Satz 1 über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten abgewickelt werden.“

**Artikel 5  
Änderung des Landesgesetzes  
über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen**

Das Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 17. November 1995 (GVBl. S. 471), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265), BS 2124-20, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“
2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Als Nachweis gemäß Satz 1 Nr. 1 können auch Dokumente eines Staates im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht,

„dass die betreffende Voraussetzung erfüllt ist, beigefügt werden.“

#### Artikel 6

##### Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes

Das Landesabfallwirtschaftsgesetz vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 297), BS 2129-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Elektronikgerätesgesetz“ die Worte „des Batteriegengesetzes“ eingefügt.
2. In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Elektronikgerätesgesetz“ die Worte „dem Batteriegengesetz“ eingefügt.
3. In § 29 Abs. 1 werden nach dem Wort „Elektronikgerätesgesetz“ die Worte „des Batteriegengesetzes“ eingefügt.
4. § 29 a wird gestrichen.
5. In § 32 Abs. 3 werden nach dem Wort „Elektronikgerätesgesetz“ die Worte „dem Batteriegengesetz“ eingefügt.
6. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 4 geändert.

#### Artikel 7

##### Änderung des Landesbodenschutzgesetzes

Das Landesbodenschutzgesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 317), BS 2129-8, wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nummer 4 wird ein Komma angefügt.
  - b) Folgende Nummern 5 und 6 werden eingefügt:
    - „5. die Bekanntgabe der zugelassenen Sachverständigen und Untersuchungsstellen,
    6. die Voraussetzungen für Befristung, Widerruf und Erlöschen der Zulassung“.
  - c) Nach den Worten „zu regeln“ wird das Wort „und“ angefügt und folgende Nummer 7 eingefügt:
    - „7. eine Stelle für die Zulassung von Sachverständigen und Untersuchungsstellen zu bestimmen“.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „einer“ durch das Wort „der“ ersetzt.
  - b) Satz 3 wird gestrichen.
  - c) Folgende Sätze werden angefügt:
    - „Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“
3. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - „(3) Zulassungen anderer Bundesländer gelten auch in Rheinland-Pfalz. In diesem Fall ist die erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit als Sachverständige, Sachverständiger oder Untersuchungsstelle in Rheinland-Pfalz der durch die Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmten Stelle anzuzeigen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

#### Artikel 8

##### Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 201), BS 213-1, wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle oder Überwachungsgemeinschaft“ durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Person, Stelle, Überwachungsgemeinschaft“ jeweils durch die Worte „natürliche oder juristische Person“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften“ durch die Worte „natürlichen oder juristischen Personen“ ersetzt.
2. § 64 erhält folgende Fassung:

##### „§ 64 Bauvorlageberechtigung

- (1) Bauunterlagen für die genehmigungsbedürftige Errichtung und Änderung von Gebäuden sowie für Vorhaben, für die das Freistellungsverfahren nach § 67 durchgeführt wird, müssen von einer bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasserin oder einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser unterschrieben sein. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Bauvorlageberechtigung nachgewiesen wird.
- (2) Bauvorlageberechtigt ist,
  1. wer aufgrund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt zu führen berechtigt ist,
  2. wer in einer von der Ingenieurkammer zu führenden Liste eingetragen ist; in die Liste ist auf Antrag einzutragen, wer aufgrund des Ingenieurgesetzes als Absolventin oder als Absolvent des Fachbereichs Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur zu führen berechtigt ist und danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Objektplanung von Gebäuden praktisch tätig war; die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gilt auch in Rheinland-Pfalz,
  3. wer aufgrund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung Innenarchitektin oder Innenarchitekt zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe der Innenarchitektin oder des Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden,
  4. wer die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine dienstliche Tätigkeit.
- (3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat niedergelassen und dort bauvorlageberechtigt sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigt, wenn sie
  1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
  2. dafür den Eintragungsvoraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als bauvorlageberechtigte Person vorher der Ingenieurkammer anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat ihrer Niederlassung bauvorlageberechtigt sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie in dem Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als bauvorlageberechtigte Person mindestens den Eintragungsvoraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Ingenieurkammer hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 Halbsatz 1 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 Halbsatz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

(4) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat niedergelassen und dort bauvorlageberechtigt sind, ohne dafür den Eintragungsvoraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen zu müssen, sind bauvorlageberechtigt, wenn die Ingenieurkammer ihnen bescheinigt hat, dass sie den Eintragungsvoraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

(5) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 3 und 4 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 sind nicht anzuwenden. Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Auf die Verwaltungsverfahren zur Eintragung in die Liste nach Absatz 2 Nr. 2 und zur Ausstellung der Bescheinigung nach Absatz 4 finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend Anwendung.

(6) Unternehmen dürfen Bauunterlagen von den für sie zeichnungsberechtigten Personen als Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser unterschreiben lassen, wenn die Bauunterlagen unter der Leitung einer bauvorlageberechtigten Person aufgestellt worden sind. Wer bauvorlageberechtigt ist, hat die Bauunterlagen durch Unterschrift anzuerkennen.

(7) Absatz 1 gilt nicht für Garagen bis zu 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude (§ 49).

(8) Ingenieurinnen und Ingenieure, die aufgrund des § 95 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der Landesbauordnung für

Rheinland-Pfalz vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53) planvorlageberechtigt sind und hierüber eine Bescheinigung der Bezirksregierung erhalten haben, sind auf Antrag ohne weiteren Nachweis in die Liste nach Absatz 2 Nr. 2 einzutragen.

(9) Nicht bauvorlageberechtigte Personen, die vor dem 1. Juli 1987 regelmäßig Bauunterlagen für Gebäude nach § 95 Abs. 6 Nr. 1 bis 3 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53) gefertigt und dies bis zum 1. Juli 1990 der zuständigen oberen Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen haben, können Bauunterlagen für Gebäude dieser Art auch weiterhin unterschreiben.“

3. § 66 Abs. 5 und 6 erhält folgende Fassung:

„(5) Standsicherheitsnachweise für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1, ausgenommen Wohngebäude der Gebäudeklasse 3, müssen von Personen aufgestellt sein, die in einer von der Ingenieurkammer zu führenden Liste eingetragen sind. In die Liste sind auf Antrag Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen einzutragen, die mindestens drei Jahre regelmäßig Standsicherheitsnachweise aufgestellt oder geprüft haben. Die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gilt auch in Rheinland-Pfalz. Für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat niedergelassen und dort zur Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen berechtigt sind, gilt § 64 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(6) Standsicherheitsnachweise für Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 müssen von Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Sinne der Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 5 aufgestellt oder geprüft sein. Dies gilt nicht, wenn die Standsicherheitsnachweise von Personen aufgestellt sind, die vor dem 28. Dezember 2009 in der Liste nach Absatz 5 Satz 1 eingetragen sind.“

4. In § 67 Abs. 4 wird die Verweisung „Abs. 5 Satz 1“ durch die Verweisung „Abs. 5 und 6“ ersetzt.
5. In § 87 Abs. 3 Nr. 2 und 3 wird die Verweisung „§ 64 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ jeweils durch die Verweisung „§ 64 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
6. In § 87 Abs. 6 Nr. 3 werden die Worte „Personen, Stellen, Überwachungsgemeinschaften“ durch die Worte „natürlichen Personen, juristischen Personen“ ersetzt.

## Artikel 9

### Änderung des Sammlungsgesetzes für Rheinland-Pfalz

Das Sammlungsgesetz für Rheinland-Pfalz vom 5. März 1970 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 218-10, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Folgende Nummern 3 und 4 werden angefügt:
      - „3. der Vertrieb von Waren in den Formen des Absatzes 1, wenn dabei durch einen ausdrück-

lichen Hinweis auf die Verwendung des Erlöses, auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder in sonstiger Weise beim Käufer der Eindruck erweckt werden kann, dass er durch den Kauf der Ware gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere,

4. der Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche künstlerische Veranstaltungen, die mit dem Hinweis darauf durchgeführt werden, dass ein blinder oder mehrere blinde Künstler mitwirken.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Vertrieb von Waren nach Satz 1 Nr. 3 und der Verkauf von Eintrittskarten nach Satz 1 Nr. 4 sind der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Beginn des Vertriebs oder des Verkaufs schriftlich anzuzeigen; das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „, und“ durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 1 Abs. 1)“.

4. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

### Artikel 10

#### Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S. 340), BS 223-7, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

#### „§ 14 a

##### Einheitlicher Ansprechpartner

(1) Die Anzeige nach § 14 Abs. 3 Satz 1 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49) sowie die EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 14. September 1998 (GVBl. S. 261, BS 2030-58) in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

2. Dem § 35 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 14 a findet entsprechende Anwendung.“

### Artikel 11

#### Änderung des Landesgesetzes über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz

Das Landesgesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 201, BS 317-2) wird wie folgt geändert:

Nach § 9 werden folgende §§ 9 a und 9 b eingefügt:

#### „§ 9 a

##### Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Wer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 1 Abs. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit rechtmäßig niedergelassen ist, darf diese Tätigkeit in Rheinland-Pfalz mit denselben Rechten und Pflichten wie eine nach § 6 Abs. 1 in das Verzeichnis eingetragene Person vorübergehend und gelegentlich ausüben (vorübergehende Dienstleistungen). Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn die Person die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat.

(2) Vorübergehende Dienstleistungen sind nur zulässig, wenn die Person vor der erstmaligen Erbringung einer solchen Dienstleistung in Rheinland-Pfalz der nach § 2 zuständigen Stelle in Textform die Aufnahme der Tätigkeit angezeigt hat. Die Anzeige muss neben den in § 6 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Daten enthalten:

1. eine Bescheinigung darüber, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer in § 1 Abs. 1 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit niedergelassen ist und dass ihr die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
2. einen Nachweis über das Vorliegen einer dem § 3 Abs. 3 vergleichbaren fachlichen Eignung,
3. sofern weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, einen Nachweis darüber, dass die Person diese Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre ausgeübt hat, und
4. die Angabe der Berufsbezeichnung nach Absatz 4, unter der die vorübergehenden Dienstleistungen in Rheinland-Pfalz zu erbringen sind.

Änderungen der Angaben nach Satz 2 sind der nach § 2 zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeige ist jährlich zu wiederholen, wenn die Person beabsichtigt, während des betreffenden Jahres erneut vorübergehende Dienstleistungen in Rheinland-Pfalz zu erbringen.

(3) Sobald die Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 vollständig vorliegt, ist die Person nach § 4 Abs. 1 bis 3 allgemein zu beeidigen oder nach § 5 Abs. 1 bis 3 zu ermächtigen; § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4 und § 7 Nr. 5 finden keine Anwendung. Die Person wird für die Dauer eines Jahres in das Verzeichnis nach § 6 eingetragen. Sobald die Anzeige nach Absatz 2 Satz 4 vollständig vorliegt, ist die Eintragung nach Satz 2 um ein Jahr zu verlängern.

(4) Die vorübergehenden Dienstleistungen sind unter der in der Sprache des Staates der Niederlassung für die Tätigkeit bestehende Berufsbezeichnung zu erbringen. Eine Verwechslung mit den in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder § 5 Abs. 4 Satz 1 aufgeführten Bezeichnungen muss ausgeschlossen sein.

(5) Die allgemeine Beeidigung oder die Ermächtigung einer vorübergehend dienstleistenden Person kann widerrufen werden, wenn

1. begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person wiederholt fehlerhafte Sprachübertragungen ausgeführt hat,
  2. die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist,
  3. ihr die Ausübung der Tätigkeit im Staat der Niederlassung untersagt ist,
  4. sie beharrlich entgegen Absatz 4 eine unrichtige Bezeichnung führt oder
  5. sie gegen eine Pflicht nach § 7 Nr. 1 bis 4 verstoßen hat.
- § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

#### § 9 b

#### Einheitlicher Ansprechpartner

Die Verfahren nach diesem Gesetz können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“

#### Artikel 12

#### Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), BS 75-50, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 46 a Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet die obere Wasserbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten. § 42 a Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 71 b Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.“
2. § 49 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Betreiber kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht geeigneter Dritter bedienen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:  
„4. welche Kriterien ein Dritter zur Eignung nach Absatz 1 Satz 2 erfüllen muss,“.
    - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
3. In § 52 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 3 bis 6“ ersetzt.
4. § 110 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:  
„Fachkundige Person ist, wer in einer von der Ingenieurkammer zu führenden Liste eingetragen ist; in die Liste ist auf Antrag einzutragen, wer
    1. nach den §§ 1 und 2 des Ingenieurgesetzes berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen oder die Anforderungen nach § 2 Abs. 3 des Ingenieurgesetzes erfüllt und

2. eine praktische Tätigkeit im Sinne der Nummer 1 von mindestens zwei Jahren in der Fachrichtung nachweist, zu deren Bereich das von der Behörde zu beurteilende Vorhaben gehört;

die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gilt auch in Rheinland-Pfalz. Die Ingenieurkammer stellt Bescheinigungen zum Nachweis der Fachkunde aus.“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Erstellung von dem Absatz 2 Satz 1 vergleichbaren Plänen und Unterlagen niedergelassen sind, gelten ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 als fachkundige Personen, wenn sie dafür den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Halbsatz 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten. Sie haben die erstmalige Erstellung von Plänen und Unterlagen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 vorher der Ingenieurkammer anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Erstellung von dem Absatz 2 Satz 1 vergleichbaren Plänen und Unterlagen niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie in dem Staat ihrer Niederlassung für die Erstellung von dem Absatz 2 Satz 1 vergleichbaren Plänen und Unterlagen mindestens den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Halbsatz 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Ingenieurkammer kann die Erstellung von Plänen und Unterlagen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 untersagen und die Eintragung in das Verzeichnis nach Satz 2 Halbsatz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Sie hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 Halbsatz 1 erfolgt ist.

(4) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Erstellung von dem Absatz 2 Satz 1 vergleichbaren Plänen und Unterlagen niedergelassen sind, ohne dafür den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Halbsatz 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen zu müssen, gelten ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 als fachkundige Personen, wenn ihnen die Ingenieurkammer bescheinigt hat, dass sie den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 Halbsatz 2 vergleichbare Anforderungen erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt, dem die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen sind. Die Ingenieurkammer bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Einer Bescheinigung der Ingenieurkammer bedarf es nicht, wenn bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der

Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat, in dem mindestens gleichwertige Anforderungen gelten, die Erfüllung vergleichbarer Anforderungen bescheinigt wurde. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 3 und 4 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 sind nicht anzuwenden. Auf die Verwaltungsverfahren nach den Absätzen 2 und 4 finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a VwVfG Anwendung. Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 6 bis 8.

### **Artikel 13** **Änderung des Landesjagdgesetzes**

Das Landesjagdgesetz vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 193), BS 792-1, wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 2 wird gestrichen.

### **Artikel 14** **Änderung des Landesfischereigesetzes**

Das Landesfischereigesetz vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 2. März 2004 (GVBl. S. 198), BS 793-1, wird wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „einer staatlich anerkannten Stelle“ gestrichen.

### **Artikel 15** **Änderung des Landesgesetzes über die Sicherheit in Hafenanlagen und Häfen**

Das Landesgesetz über die Sicherheit in Hafenanlagen und Häfen vom 6. Oktober 2006 (GVBl. S. 338), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2007 (GVBl. S. 106), BS 95-1, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 wird gestrichen.
2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „zu diesem Zweck anerkannten“ gestrichen.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die nachgewiesene Teilnahme an einer entsprechenden Ausbildung in einem anderen Land wird anerkannt.“

3. § 10 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die zuständige Behörde kann einen anderen Rechtsträger mit der Risikobewertung für eine Hafenanlage sowie deren Fortschreibung beauftragen.“

4. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Der Betreiber einer Hafenanlage kann einen anderen Rechtsträger mit der Erstellung und Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr beauftragen. § 21 Abs. 6 Satz 1 ist zu beachten.“

5. § 13 wird gestrichen.

6. § 14 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 14 Ausbildungseinrichtungen**

Eine Ausbildungseinrichtung hat die in Teil B Abs. 18.1 des ISPS-Codes genannten Fähigkeiten zu vermitteln. Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Nähere über Inhalt und Umfang der Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsbereichen zu bestimmen,
2. die Einzelheiten über die Gestaltung und Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung zu regeln,
3. die von den Lehrkräften einer Ausbildungseinrichtung zu erfüllenden Anforderungen festzulegen und
4. die Verwendung von Mustern für Teilnahmebescheinigungen anzuordnen.“

7. § 16 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die zuständige Behörde kann einen anderen Rechtsträger mit der Risikobewertung für einen Hafen sowie deren Fortschreibung beauftragen.“

8. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Der Betreiber eines Hafens kann einen anderen Rechtsträger mit der Erstellung und Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr im Hafen beauftragen. § 21 Abs. 6 Satz 1 ist zu beachten.“

9. § 19 wird gestrichen.

10. § 21 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. Personen, die mit einer Risikobewertung oder deren Fortschreibung oder mit der Erstellung oder Fortschreibung eines Plans zur Gefahrenabwehr beauftragt werden sollen,“.

11. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

### **Artikel 16** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 3 am 28. Dezember 2009 in Kraft. Artikel 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 27. Oktober 2009  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Drittes Landesgesetz  
zur Änderung des Landesgebührengesetzes  
Vom 27. Oktober 2009**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a  
Berücksichtigung  
des europäischen Gemeinschaftsrechts

(1) Bestimmt ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften eine Gebühr, so ist diese nach Maßgabe des Rechts-

aktes zu erheben. Erlaubt der Rechtsakt Abweichungen hiervon, so können diese in einem Gebührenverzeichnis bestimmt werden.

(2) Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften Gebührengrundsätze, so sind diese in den Gebührenverzeichnissen und bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu beachten, wenn der Gegenstand der Gebühr in den Anwendungsbereich des Rechtsaktes fällt; inländische Kostenschuldner dürfen hierdurch nicht benachteiligt werden.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 27. Oktober 2009  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Landesgesetz  
zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes  
Vom 27. Oktober 2009**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Untersuchungsausschussgesetz vom 18. September 1990 (GVBl. S. 261), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 1101-5, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 6 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:  
„Der Untersuchungsausschuss kann je einer Person aus dem Kreis der von den Fraktionen für das Untersuchungsverfahren eigens benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Teilnahme an den nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungen gestatten; die Auswahl dieser Person obliegt jeweils den Fraktionen.“
2. In § 12 Abs. 2 wird nach den Worten „die Ersatzmitglieder“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Worten „die Vorsitzenden der Fraktionen des Landtags“ die Worte „sowie die von den Fraktionen für das Untersuchungsverfahren eigens benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ eingefügt.
3. In § 24 Abs. 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Satz 2 gilt für die von den Fraktionen für das Untersuchungsverfahren eigens benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.“

4. In § 26 Abs. 3 werden nach den Worten „nicht angehören“, die Worte „und die von den Fraktionen für das Untersuchungsverfahren eigens benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ eingefügt.
5. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - (2) Zeugen und Sachverständige erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. Die Entschädigung oder Vergütung wird durch die Verwaltung des Landtags festgesetzt. Zeugen und Sachverständige können bei dem Amtsgericht Mainz die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung oder Vergütung beantragen; die §§ 4 und 4 a des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes gelten entsprechend.
  - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Mainz, den 27. Oktober 2009  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

**Dritte Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über die Fischerei  
in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our  
Vom 8. September 2009**

Aufgrund des § 2 des Landesgesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland der Bundesrepublik Deutschland zur Neuregelung der Fischereiverhältnisse in den unter gemeinschaftlicher Hoheit dieser Staaten stehenden Grenzgewässern vom 21. Juli 1976 (GVBl. S. 199), geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS Anhang I 69, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über die Fischerei in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our vom 18. November 1986 (GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2001 (GVBl. S. 299), BS 793-2, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummern 8 und 9 werden angefügt:
  - „8. die Fischerei bis zu 15 m Mindestabstand vom Ufer im Bereich Wasserbillig von Strom-km 206,400 bis

205,920 in der Mosel linksseitig und von Strom-km 000,135 bis 000,000 in der Sauer rechtsseitig vom 1. November bis 1. März (ausschließlich),

9. jede Art des Fischfangs in den Altarmen der sogenannten „Pferdemosel“ bei Strom-km 234,000 bis 235,500.“

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 14 werden folgende neue Nummern 15 und 16 eingefügt:
  - „15. entgegen § 5 Nr. 8 in den Verbotszonen im Bereich Wasserbillig fischt,
  16. entgegen § 5 Nr. 9 in der Verbotszone im Bereich der sogenannten „Pferdemosel“ fischt,“.
- b) Die bisherigen Nummern 15 bis 23 werden Nummern 17 bis 25.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 8. September 2009  
Die Ministerin für Umwelt,  
Forsten und Verbraucherschutz  
Margit Conrad

---

Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Land Rheinland-Pfalz

3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz  
Postfach 3880, 55028 Mainz

Der Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf  
archiv@landtag.nrw.de

---

**Erste Landesverordnung  
zur Änderung der Gutachterausschussverordnung  
Vom 1. Oktober 2009**

Aufgrund des § 199 Abs. 2 Nr. 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Gutachterausschussverordnung vom 20. April 2005 (GVBl. S. 139, BS 213-10) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 9“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz kann im Benehmen mit den beteiligten Vermessungs- und Katasterämtern einzelne Aufgaben einer Geschäftsstelle nach Absatz 1 Nr. 2 vorübergehend einer oder mehreren anderen

Geschäftsstellen nach Absatz 1 Nr. 2 zur Ausführung übertragen, wenn dies zur schnelleren und rationelleren Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Die Weisungsbefugnis des vorsitzenden Mitglieds des zuständigen Gutachterausschusses bleibt unberührt.“

3. In § 17 Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 9 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
4. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Der Klammerzusatz „(zu § 9 Nr. 2)“ wird durch den Klammerzusatz „(zu § 9 Abs. 1 Nr. 2)“ ersetzt.
  - b) Die Worte „Landkreis Daun“ werden durch die Worte „Landkreis Vulkaneifel“ ersetzt.
  - c) Die Worte „Landkreis Bitburg-Prüm“ werden durch die Worte „Eifelkreis Bitburg-Prüm“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 1. Oktober 2009  
Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

---

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (061 31) 16 47 67